



FORMULAR PROJEKTBEZOGEN

UNBEFANGENHEITSERKLÄRUNG UND MELDEPFLICHT DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER EINER AUFTRAGGEBERIN SOWIE DER VON DIESER BEAUFTRAGTEN DRITTEN, DIE AN DIESEM BESCHAFFUNGSPROJEKT (VERGABEVERFAHREN) MITWIRKEN¹

Es ist mir bewusst, dass am Vergabeverfahren auf Seiten der Auftraggeberin oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken dürfen, die²

- a. an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
- b. mit einer Anbieterin oder mit einem Mitglied eines ihrer Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. mit einer Anbieterin oder mit einem Mitglied eines ihrer Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d. Vertreterinnen oder Vertreter einer Anbieterin sind oder für eine Anbieterin in der gleichen Sache tätig³ waren; oder
- e. aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen⁴.

In diesen Fällen bin ich verpflichtet, in den Ausstand zu treten, weil sonst der Vergabeentscheid mit einem formellen Fehler behaftet sein und vom Gericht aufgehoben werden kann.

Weiter ist mir bewusst, dass ich verpflichtet bin, meiner vorgesetzten Person bzw. meiner Auftraggeberin umgehend schriftlich Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie weitere Interessenbindungen mitzuteilen, die zu einem Interessenkonflikt im Vergabeverfahren führen können⁵.

- Ich nehme zur Kenntnis, dass eine konflikträchtige Interessenbindung insbesondere dann vorliegt, wenn ein Angebot einer Anbieterin eingeht, zu der ich eine besondere Beziehungsnähe aufweise. Darunter fallen etwa aktuelle oder frühere enge (auch private) Geschäftsbeziehungen⁶ (z.B. Kundenbeziehung, strategische Partnerschaft, Beteiligungsform, Anstellungsverhältnis), Ehe, eingetragene Partnerschaft oder eine eheähnliche Gemeinschaft, Verwandtschaft oder Schwägerschaft, ein wirtschaftliches oder anderes Abhängigkeitsverhältnis (z.B. laufende Bewerbung bei der Anbieterin oder aktuelles Stellenangebot der Anbieterin, feststehender Stellenwechsel zur Anbieterin, unterzeichneter Arbeitsvertrag betr. der künftigen Anstellung bei der Anbieterin) oder eine mehrjährige vertiefte Kameradschaft (z.B. aufgrund des Militärdienstes).
- Zudem vertrete ich ausschliesslich die Interessen des Bundes und der Auftraggeberin bei der Evaluation eingegangener Angebote im Rahmen dieses Beschaffungsverfahrens. Ich nehme zur

¹ Vgl. Art. 3 Abs. 1 VöB.

² Vgl. Art. 13 Abs. 1 BöB.

³ «In der gleichen Sache tätig» ist in der Regel so zu verstehen, dass ein bei der Vorbereitung und Durchführung der in Frage stehenden Ausschreibung involvierter Mitarbeiter einer öffentlichen Auftraggeberin in den letzten 18 Monaten vor der Ausschreibung noch als Mitarbeiter oder Vertreter einer Anbieterin bei der Abwicklung eines vorangehenden Auftrags in gleicher (den Beschaffungsgegenstand bildenden) Sache mitgewirkt hat.

⁴ Die Befangenheit «aufgrund anderer Umstände» muss sich konkret auf den Beschaffungsvorgang auswirken. Bei diesem Aufgangtatbestand bleibt der Nachweis (Gegenbeweis) vorbehalten, dass die Umstände, welche die Unabhängigkeit in Frage stellen (z. B. Nachbarschaft zwischen Personen auf Seiten der Auftraggeberin und auf Seiten der Anbieterin), für den Ausgang des Verfahrens nicht relevant wurden, d.h. dass keine Befangenheit vorliegt. Die Unabhängigkeit ist nicht abstrakt, sondern immer vor dem Hintergrund der Aufgaben und Funktionen des Beschaffungsrechts zu beurteilen.

⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a VöB.

⁶ Die Tatsache, dass ein Mitarbeiter in Ausführung seiner Aufgabe als Bundesangestellter mit einem externen Auftragnehmer zusammenarbeitet, begründet für sich alleine noch keine Befangenheit. Sobald jedoch beispielsweise Beteiligungen, Anstellungsverhältnisse oder private Geschäftsbeziehungen ins Spiel kommen, ist sehr schnell von einer Befangenheit auszugehen.

Kenntnis, dass ich mich einer ungetreuen Amtsführung schuldig machen kann, wenn ich bei einem Vergabeverfahren die zu wahren öffentlichen Interessen schädige, um mir oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.⁷

- Ich werde die nachstehenden Regeln zur Vorteilsannahme einhalten. Ich bin mir insbesondere bewusst, dass ich keine Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen kann (Risiko der passiven Bestechung oder der Vorteilsannahme).⁸ Im Zweifel werde ich die Zulässigkeit mit meiner vorgesetzten Person bzw. meiner Auftraggeberin klären.
- Ich bin mir bewusst, dass alle Mitarbeitenden unserer Verwaltungseinheit und alle von dieser beauftragten Dritten dem Amtsgeheimnis unterstehen⁹. In einem Beschaffungsverfahren sind sämtliche Informationen, Unterlagen und Ergebnisse vor, während und nach dem Vergabeverfahren vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind sie vertraulich zu behandeln. Das bedeutet, dass diese Daten und Informationen unberechtigten Dritten in keiner Art und Weise zugänglich gemacht und nicht aus den hierfür bestimmten Räumlichkeiten entfernt werden dürfen.
- Zudem darf vor und während des Vergabeverfahrens kein Kontakt mit potentiellen Anbietern betreffend die fragliche Beschaffung stattfinden, welcher die Gleichbehandlung aller Anbietenden gefährden könnte.
- Die Nichteinhaltung der oben aufgeführten Punkte kann unter anderem eine Verletzung des Bundespersonalrechts, des Strafrechts oder eine Vertragsverletzung darstellen, welche z.B. zu strafrechtlichen Sanktionen oder Disziplarmassnahmen führen können.
- Schadenersatzforderungen, die sich bei solchen Pflichtverletzungen insbesondere aus den verwaltungswirtschaftlichen Aufwänden bei der ganzen oder teilweisen Wiederholung des Vergabeverfahrens ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ich bestätige, die obigen Ausführungen und Verpflichtungen sowie die nachstehenden Auszüge aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Sollte ich Fragen oder Zweifel haben, werde ich mich umgehend an meine vorgesetzte Person bzw. meine Auftraggeberin wenden.

Ort und Datum: _____

Vorname und Name: _____

Organisationseinheit: _____

Projektbezeichnung: _____

Unterschrift: _____

Ausgabe: 1. Januar 2021

Stand: 1. Januar 2024

⁷ Vgl. Art. 314 StGB.

⁸ Vgl. Art. 322^{quater} und 322^{sexies} StGB.

⁹ Vgl. Art. 320 StGB.

ANWENDBARES RECHT (AUSZÜGE, NICHT ABSCHLIESSEND)

Auszüge aus dem Bundesgesetz über das öffentlichen Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB; SR 172.056.1) bzw. der Verordnung über das öffentlichen Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (VöB; SR 172.056.11)

Interessenkonflikte und Befangenheit

Art. 11 BöB – Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet die Auftraggeberin folgende Verfahrensgrundsätze:

- b. Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 13 BöB – Ausstand

Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten der Auftraggeberin oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die

- a. an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
- b. mit einer Anbieterin oder mit einem Mitglied eines ihrer Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. mit einer Anbieterin oder mit einem Mitglied eines ihrer Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d. Vertreterinnen oder Vertreter einer Anbieterin sind oder für eine Anbieterin in der gleichen Sache tätig waren;
- e. oder aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

Art. 3 VöB – Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Auftraggeberin sowie von dieser beauftragte Dritte, die an einem Vergabeverfahren mitwirken, sind verpflichtet:

- a. Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen können, offenzulegen;
- b. eine Erklärung ihrer Unbefangenheit zu unterzeichnen.

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) bzw. aus der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3):

Interessenwahrung

Art. 20 BPG – Wahrung der Interessen der Arbeitgeber

¹ Die Angestellten haben die ihnen übertragene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen und die berechtigten Interessen des Bundes beziehungsweise ihres Arbeitgebers zu wahren.

² Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dürfen die Angestellten keine Arbeit gegen Entgelt für Dritte leisten, soweit sie dadurch ihre Treuepflicht verletzen.

Bestechung und Vorteilsannahme

Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{sexies} – Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 21 BPG – Verpflichtungen des Personals

³ Das Personal darf weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschieht.

Art. 93 BPV – Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

¹ Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkannahme im Sinne des Gesetzes. Als geringfügige Vorteile gelten Naturalgeschenke, deren Marktwert 200 Franken nicht übersteigt.

² Angestellten, die an einem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess beteiligt sind, ist auch die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen untersagt, wenn:

- a. der Vorteil offeriert wird von:
 1. einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter,
 2. einer Person, die an einem Entscheidungsprozess beteiligt oder davon betroffen ist; oder
- b. ein Zusammenhang zwischen der Vorteilsgewährung und dem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess nicht ausgeschlossen werden kann.

³ Können Angestellte Geschenke aus Höflichkeitsgründen nicht ablehnen, so liefern sie diese der zuständigen Stelle nach Artikel 2 ab. Die Annahme aus Höflichkeit muss im Gesamtinteresse des Bundes liegen. Die Annahme und allfällige Verwertung solcher Geschenke erfolgt durch die zuständige Stelle nach Artikel 2 zugunsten der Eidgenossenschaft.

⁴ In Zweifelsfällen klären die Angestellten mit den Vorgesetzten die Zulässigkeit der Annahme von Vorteilen ab.

Art. 93a BPV – Einladungen

¹ Angestellte lehnen Einladungen ab, wenn deren Annahme ihre Unabhängigkeit oder ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen könnte. Einladungen ins Ausland sind abzulehnen, ausser es liegt eine schriftliche Bewilligung der Vorgesetzten vor.

² Angestellten, die an einem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess beteiligt sind, ist die Annahme von Einladungen auch untersagt, wenn:

- a. die Einladung offeriert wird von:
 1. einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter,
 2. einer Person, die an einem Entscheidungsprozess beteiligt oder davon betroffen ist; oder
- b. ein Zusammenhang zwischen der Einladung und dem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess nicht ausgeschlossen werden kann.

³ In Zweifelsfällen klären die Angestellten mit den Vorgesetzten ab, ob sie die Einladung annehmen dürfen.

Ausstand

Art. 94a BPV - Ausstand

¹ Angestellte treten in den Ausstand, wenn sie aus einem persönlichen Interesse in einer Sache oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Der Anschein der Befangenheit genügt als Ausstandsgrund.

² Als Befangenheitsgründe gelten namentlich:

- a. die besondere Beziehungsnähe oder die persönliche Freund- oder Feindschaft zu natürlichen und juristischen Personen, die an einem Geschäft oder Entscheidungsprozess beteiligt oder davon betroffen sind;
- b. das Vorliegen eines Stellenangebotes von einer natürlichen oder juristischen Person, die an einem Geschäft oder einem Entscheidungsprozess beteiligt oder davon betroffen ist.

³ Die Angestellten legen nicht vermeidbare Befangenheitsgründe den Vorgesetzten rechtzeitig offen. In Zweifelsfällen entscheiden diese über den Ausstand.

⁴ Für Angestellte, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, gilt Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.

Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis

Art. 320 StGB - Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

Art. 22 BPG – Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis

¹ Die Angestellten unterstehen dem Berufsgeheimnis, dem Geschäfts- und dem Amtsgeheimnis.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Schweigepflicht in Ergänzung der Spezialgesetzgebung.

Art. 94 BPV – Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis

¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

² Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

³ Die Angestellten dürfen sich als Partei, Zeuginnen oder Zeugen oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen, die sie auf Grund ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen, nur äussern, wenn die zuständige Stelle nach Artikel 2 sie schriftlich dazu ermächtigt hat. Keine Ermächtigung ist erforderlich, wenn die Aussagen Tatsachen betreffen, die eine Anzeige- oder Meldepflicht der Angestellten nach Artikel 302 der Strafprozessordnung oder nach Artikel 22a Absätze 1 und 2 BPG begründen.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 156 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002.

Ungetreue Amtsführung

Art. 314 StGB – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Nebenbeschäftigung

Art. 23 BPG - Nebenbeschäftigung

Die Ausführungsbestimmungen können die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und öffentlicher Ämter von einer Bewilligung abhängig machen, soweit sie die Erfüllung der Aufgaben zu beeinträchtigen vermögen.

Art. 91 BPV - Nebenbeschäftigung

¹ Die Angestellten melden ihren Vorgesetzten sämtliche öffentlichen Ämter und gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten, die sie ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses ausüben.

^{1bis} Unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten sind meldepflichtig, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können.

² Die Ausübung der Ämter und Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 1bis bedarf der Bewilligung, wenn:

- a. sie die Angestellten in einem Umfang beanspruchen, der die Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit dem Bund vermindern kann;
- b. aufgrund der Art der Tätigkeit die Gefahr eines Konfliktes mit den dienstlichen Interessen besteht.

³ Wenn nicht im Einzelfall Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können, wird die Bewilligung verweigert. Interessenkonflikte können insbesondere bei folgenden Tätigkeiten bestehen:

- a. Beratung oder Vertretung von Dritten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Verwaltungseinheit gehören, bei der die angestellte Person tätig ist;
- b. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufträgen, die für den Bund ausgeführt werden oder die der

Bund in absehbarer Zeit zu vergeben hat.

⁴ Die an einer schweizerischen Vertretung im Ausland eingesetzten Angestellten bedürfen für gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten in jedem Fall einer Bewilligung des EDA. Für Angestellte der Karrieredienste des EDA gilt die Bewilligungspflicht auch während Einsätzen im Inland. Die Angestellten erstatten dem EDA periodisch Bericht über diese Tätigkeiten. Das EDA regelt die Modalitäten.

⁵ Das EDA kann für Begleitpersonen der an einer schweizerischen Vertretung im Ausland eingesetzten Angestellten eine Melde- und Bewilligungspflicht für gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten vorsehen.